

Anfrage-Nr.: AF/0139/2014

Betreff: **Wahl der Ortsteilvertretungen**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	22.05.2014	
-----------------------------	------------	--

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zur Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2014 hatte ich bereits zum gleichen Thema eine Anfrage gestellt. Leider gibt es nach drei Monaten noch immer keine Antwort.

Das der Anfrage zugrunde liegende Problem wird indes bereits mit der Kommunalwahl am 25.05.2014 - spätestens aber mit der Ortsvorsteher-Stichwahl am 15.06.2014 akut.

Es ist aus meiner Sicht völlig unverständlich, wieso diese Anfrage soviel Zeit für eine Antwort nötig hat. Die bisherigen Verzögerungen bei der Antwort auf die Anfrage vom Februar nähren den Verdacht, dass hier Ihrerseits oder seitens des verantwortlichen Dezernenten mögliche Probleme bewusst verdrängt werden. Bitte räumen Sie diesen Verdacht aus.

Ich stelle daher hiermit die Fragen vom Februar erneut und bitte Sie um eine Antwort auf der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.05.2014:

1. Zur Kommunalwahl im Jahr 2008 scheiterte in den Ortsteilen Eberswalde 1 und 2, Finow und Brandenburgisches Viertel die Direktwahl der Ortsvorsteher, weil die Wahlgewinner das Quorum von 15 % der Wahlberechtigten nicht erreichten. Die Ortsvorsteherin und die Ortsvorsteher wurden daraufhin durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmt.

Es ist zu befürchten, dass die Direktwahlen der Ortsvorsteher auch am 25. Mai 2014 aufgrund des nicht erreichten Quorums scheitern werden. Dies wäre die zweite aufeinanderfolgende gescheiterte Neuwahl.

Tritt unter diesen Voraussetzungen der Fall gem. § 45 Abs. 3 BbgKVerf ein, dass dann jeweils ein „Ortsteil ohne Ortsteilvertretung“ vorliegt?

2. Welche Folgen hat die Feststellung, dass ein „Ortsteil ohne Ortsteilvertretung“ vorliegt?
3. Gilt für die Direktwahl von Ortsbeiräten ein ähnliches Quorum wie für die Direktwahl des Ortsvorstehers?
Unter welchen Bedingungen liegt eine gescheiterte Wahl eines Ortsbeirates vor?
4. Welche Möglichkeiten stehen der Stadt Eberswalde zur Verfügung, ihr freies Recht auf die Gestaltung der Ortsteilvertretungen umzusetzen, wenn die Regelungen des § 45 Absatz 3 BbgKVerf zur Anwendung kommen sollten?

Neben der mündlichen Auskunft im Rahmen der StVV-Sitzung bitte ich um schriftliche Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerd Markmann